

Vereinssatzung

- § 1** Der Verein hat den Namen „Bürgerverein Eldingen e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist das **Dorf Eldingen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Verein will in allen Schichten der Bevölkerung von Eldingen ein Gefühl der Gemeinschaft und eine Kultur der Wahrnehmung für das dörfliche Umfeld wecken.
- 2.) Die geförderten gemeinnützigen Zwecke gemäß der Abgabenordnung sind:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch:

- die Organisation von Projekten und Beschaffung von Sachdingen (z.B. Spielgeräte) zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen der Kinder- und Jugendlichen im dörflichen Umfeld.
Förderung und Verbesserung der sozialen und infrastrukturellen Lebensbedingungen für Senioren mittels Durchführung von seniorenrechtlichen Bildungsangeboten (z.B. Computerkurse) und Organisation von Projekten bzw. Beschaffung von Sachdingen zur Unterstützung der Mobilität.
- die Förderung der Kunst und Kultur durch Organisation von Literatur-, Kunst- und Musikveranstaltungen im dörflichen Umfeld, Förderung und Organisation von Fachgruppen und Lehrveranstaltungen z.B. Literaturkreis, Malkurse, Musik, Tanz.
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch fachliche begleitete Seminare, Durchführung von Wanderungen und Fahrradtouren, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Dorf- und Landschaftsbilderhaltung, Sammlung und Präsentation von Dokumenten und Sachdingen des dörflichen Umfelds.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt die aufgeführten Zwecke auf ausschließlich gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bürgerverein Eldingen e.V.

§ 4 Gliederung

Für jedes im Verein betriebene Projekt kann im Bedarfsfall eine eigene, in der *Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Projekte regeln ihre fachlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist.*

Für die Wahlen der Projektversammlung und die Zusammensetzung der Projektvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Einwohner des Dorfes Eldingen oder Andere werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele Interesse haben.
Der Verein umfasst:
 - Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre
 - Jugendliche Mitglieder von 0 bis 18 JahreVoraussetzung ist eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich derjenige zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod, b) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und mit dem Ende des Vereinsjahres rechtsgültig wird, c) durch förmlichen Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung, d) durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Begründung für mind. 2 Jahre kein Beitrag entrichtet wurde.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Leistungen der Mitglieder für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Mitgliedern, die besondere Aufgaben und Leistungen im Auftrage des Vereins ausführen, kann eine Aufwandsentschädigung und Ersatz der Barauslagen zugebilligt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand, bestehend aus:
 - dem/ der Vorsitzenden
 - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/ der Kassenwart/ in
 - dem/ der Schriftführer/ in
 - drei Beisitzer

Der Vorstand wird im rotierenden System nach folgendem Verfahren gewählt: der/die Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und einer der Beisitzer werden alle zwei Jahre in ungeraden Jahren, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und die zwei weiteren Beisitzer werden alle zwei Jahre in geraden Jahren versetzt gewählt. Nicht im entsprechenden Wahljahr besetzte Positionen können im jeweils anderen Jahr mit einer Übergangsamtszeit von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im 1. Kalenderquartal abzuhalten.
Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - d) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor der Versammlung erfolgen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen, ordentlichen Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen durch Zuruf oder durch Stimmzettel. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, ordentlichen Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der/ die Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Bei Verhinderung vertritt ein anderes Mitglied des Vorstandes. Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Kassenwart(in).

2. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen zu denen er mindestens *4 mal jährlich zusammentritt und über die ein Protokoll anzufertigen ist. Die Einladung* ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den/ die Vorsitzende/ n oder den/ die Stellvertreter/ in.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder einem von diesem eingesetzten Ausschuss. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/ innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/ innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt der Vorstand eine Geschäftsordnung und erlässt eine Geschäfts- und Finanzordnung für den Verein. Die Ordnungen werden mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 13 Auflösung des Vereins und/ oder Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, ordentlichen Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein Eldingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.03.2017 mit einer Mehrheit von größer $\frac{3}{4}$ der anwesenden, ordentlichen Mitglieder beschlossen worden. Die bisher geltende Satzung vom 09.03.2013 wird ungültig.

